

# **Statuten des Vereins AgroImpact für den landwirtschaftlichen Wandel**

## **Artikel 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verein AgroImpact für den landwirtschaftlichen Wandel" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Der Sitz des Vereins befindet sich im Maison du Paysan, Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne, Schweiz.

## **Artikel 2: Ziele**

Unter „Wende“ wird jede Entwicklung der landwirtschaftlichen Systeme und der in den Betrieben angewandten Praktiken verstanden, die darauf abzielen, die positiven Auswirkungen der Landwirtschaft auf Ökosystemleistungen zu verstärken. Diese Wende wird durch die globalen Herausforderungen bedingt, die sich aus dem Klimawandel und dem Schutz der Ressourcen ergeben.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Die Schaffung von wirtschaftlichen Instrumenten und Mechanismen, welche die Klimawende in der Schweizer Landwirtschaft unterstützen und beschleunigen. Mit dem Ziel, sich an den bevorstehenden Klimawandel anzupassen, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, die Kohlenstoffbindung zu erhöhen und gleichzeitig die Biodiversität und andere ökologische, wirtschaftliche und soziale Faktoren zu verbessern.
2. Die Schaffung eines neutralen Raumes für Austausch und Zusammenarbeit, der den Austausch von Ideen und Fachwissen zwischen den Akteuren des Agrarsektors fördert.
3. Die Zusammenführung von Akteuren der Landwirtschaft zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels und seiner Folgen.
4. Die operative Umsetzung von Projekten und konkreten und pragmatischen Lösungen, die in die bestehenden landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten integriert sind und einen quantifizierbaren Einfluss auf den Klimawandel haben.
5. Die Optimierung der Gegenseitigkeit öffentlicher und privater Beiträge zur Entwicklung und Umsetzung von Lösungen für Klima, Biodiversität und Ökosystemleistungen in der Landwirtschaft.
6. Die Koordinierung gemeinsamer Anstrengungen zur Bereitstellung von Ressourcen und zum Wissensaustausch zwischen den Akteuren der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette, um Veränderungen herbeizuführen, deren Auswirkungen messbar sind.

7. Sicherstellung, dass alle vom Verein unterstützten Initiativen und Projekte wissenschaftlich fundiert sind und dem internationalen wissenschaftlichen Konsens entsprechen:
  - Klima: IPCC AR6 WG1-2-3 (2021-2022), IPCC SR15 (2018)
  - Biodiversität: IPBES Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services (2019), Millenium Ecosystem Assessment
8. Die Förderung von Transparenz in allen Aktivitäten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit.
9. Die Einrichtung und Verwaltung eines öffentlichen ClimaCert-Indikatorenregisters und einer Plattform für die Finanzierung der Umstellung.

### **Artikel 3: Wertecharta und Mitgliederkategorien**

Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Anerkennung und Einhaltung der AgroImpact Wertecharta (Anhang 1) voraus, welche die ethischen Grundsätze und Verpflichtungen der Mitglieder im Hinblick auf die Klimawende definiert. Der Verein hat zwei Mitgliederkategorien:

1. "Aktivmitglieder": Diese Mitglieder sind juristische Personen, die in einem oder mehreren Sektoren der Land- und Ernährungswirtschaft tätig sind, sowie NGOs oder Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz. Sie müssen entweder finanzielle Unterstützung leisten oder mit einem oder mehreren anderen AgroImpact-Mitgliedern bei der Umsetzung eines landwirtschaftlichen Projektes zusammenarbeiten. Jedes aktive Mitglied verfügt über eine Stimme.
2. "Passivmitglieder", ohne Stimmrecht, sind:
  - natürliche oder juristische Personen ausserhalb des Agrarsektors, mit Sitz in der Schweiz, welche die landwirtschaftliche Klimawende finanziell unterstützen wollen.
  - interessierte landwirtschaftliche Organisationen.

Die Gründungsmitglieder der Aktivmitglieder sind: Prométerre (Waadt), AgriJura (Jura), AgriGenève (Genf), Freiburgischer Bauernverband – AGRI Freiburg, Walliser Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer Jura-Bernois, Prolait, Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV), Nestlé Schweiz, World Wide Fund for Nature (WWF) Schweiz, Earthworm Foundation, Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève (HEPIA), Haute école de gestion de Genève (HEG), École polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL), Agridea, Proconseil und Union fruitière lémanique (UFL).

Die Liste der aktiven und passiven Mitglieder findet sich in Anhang 2 und wird vom Vorstand aktualisiert. Die Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

### **Artikel 4: Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss**

Aktivmitglieder können jederzeit austreten, wobei die Kündigung dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres vorliegen muss.

Aktiv- und Passivmitglieder werden durch den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zugelassen oder ausgeschlossen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliedsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag ist zu begründen.

## **Artikel 5: Mitgliedsbeiträge**

Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien fest.

## **Artikel 6: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Die Geschäftsleitung

## **Artikel 7: Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder zusammen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt werden.

Die Aufgaben der Generalversammlung umfassen:

- Die Annahme und Änderung der Statuten
- Die Festlegung und Genehmigung der Vereinsstrategie
- Die Behandlung von Fragen von allgemeinem Interesse
- Die Wahl des Präsidiums
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Revisionsstelle
- Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Bedarf kann die Generalversammlung auch virtuell stattfinden oder Beschlüsse im Zirkularverfahren (schriftliche Zustimmung) fassen.

Für jede Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäss vertretenen Mitglieder erforderlich.

Anträge an die der Generalversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

## **Artikel 8: Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vertreter jedes Kollegiums, das die Kategorien der aktiven Mitglieder vertritt:
  - Landwirtschaftskammer
  - Produzentenverbände
  - Bildung & Beratung
  - Industrie & Handel (Händler, Genossenschaften oder Lebensmittelindustrien)
  - Verbände & Nichtregierungsorganisationen
  - Forschung
- einem Vorsitzenden, der die Verhandlungen leitet und das Protokoll führt
- einem Vertreter der Kantone ohne Stimmrecht.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für zwei Jahre gewählt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl für maximal drei aufeinanderfolgende Amtszeiten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Kollegien für zwei Jahre ernannt.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Die Entwicklung, Vorschlag und Umsetzung von Aktivitäten im Einklang mit den Zielen und der Strategie des Vereins;
- Die Verwaltung der Vereinsgeschäfte;
- Die Vertretung gegenüber Dritten;
- Die Ernennung des Direktors, die Festlegung seines Aufgabenbereichs und seiner Vergütung;
- Die Einrichtung und Auflösung von Kommissionen;
- Die Annahme und Überarbeitung der technischen und organisatorischen ClimaCert-Regelungen auf Vorschlag der Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Die Erstellung des Budgets und die Überwachung der Buchführung;
- Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- Alle anderen Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nur die tatsächlichen Ausgaben und Reisekosten können erstattet werden.

Der Direktor wird vom Vorstand bestellt, der ihm die Führung der laufenden Geschäfte überträgt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und hat eine beratende Stimme.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **Artikel 9: Vertreter der Kantone**

Die Vertreter der Kantone werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie ernennen einen eingeladenen Vertreter im Vorstand. Sie können auch an den Kommissionen teilnehmen.

## **Artikel 10: Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. der Verein keiner ordentlichen Revision unterliegt;
2. alle Mitglieder dem zustimmen;
3. der Verein nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

Verzichten die Mitglieder auf die eingeschränkte Revision, so gilt dieser Verzicht auch für die Folgejahre. Ein einzelnes Mitglied, das persönlich haftet oder zu Nachschüssen verpflichtet ist, kann jedoch bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision verlangen. In diesem Fall kann die Generalversammlung die Beschlüsse über die Genehmigung der Jahresrechnung erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## **Artikel 11: Direktor**

Der Direktor legt den Personalbedarf fest, erstellt die Pflichtenhefte und stellt das Personal ein.

## **Artikel 12: Geschäftsführung**

Prométerre stellt AgroImpact die für den Betrieb des Vereins notwendigen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung.

Die Ernennung des Personals obliegt dem Vorstand für die Geschäftsleitung und der Geschäftsführung für das übrigen Personal.

Die von Prométerre erbrachten Leistungen werden auf der Grundlage einer Vereinbarung abgegolten.

## **Artikel 13: ClimaCert und Register**

Der Verein setzt das System „ClimaCert“ um. Dieses System zielt darauf ab, die Praktiken der landwirtschaftlichen Umweltbewertung zu harmonisieren, um Indikatoren für die Klimawende von landwirtschaftlichen Betrieben und/oder Rohstoffen zu liefern. Dieses System wird gemäss der organisatorischen ClimaCert-Regelung und der technischen ClimaCert-Regelung verwaltet.

Der Verein führt ein öffentliches Register der landwirtschaftlichen Betriebe und Rohstoffe, die durch das ClimaCert-System zertifiziert wurden. Der Verein ist Eigentümer der ClimaCert-Regelwerke.

## **Artikel 14: Übergangsplattform**

Der Verein schafft und verwaltet eine Plattform, die öffentliche und private Mittel zusammenführt, um die Verbesserung der ClimaCert-Indikatoren von landwirtschaftlichen Betrieben zu unterstützen, die kein Klimakompensationssystem anwenden.



## **Artikel 15: Kommissionen und Verfahrensregeln**

Um seine Ziele zu erreichen, stützt sich der Verein auf verschiedene Kommissionen, die bei Bedarf vom Direktor eingesetzt werden und ihre Vorschläge dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen.

Zu diesen Kommissionen gehören unter anderem die Register- und Plattformkommission und die technische ClimaCert-Kommission:

- Die technische ClimaCert-Kommission schlägt die Annahme und Überarbeitung der Anhänge der ClimaCert-Regelwerk vor.
- Die Register- und Plattformkommission schlägt insbesondere die Annahme und Überarbeitung der Nutzungsbedingungen derselben vor.

## **Artikel 16: Vertretung**

Gegenüber Dritten verpflichtet die Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Direktors den Verein bis zu einem Betrag von CHF 5.000,00 (fünftausend Schweizer Franken). Für darüberhinausgehende Beträge verpflichtet die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Geschäftsführers.

Der Präsident kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden, das im Voraus (unter Angabe des Zwecks und der zeitlichen Beschränkung) bestimmt werden muss. Der Direktor kann bei Bedarf einem Mitglied seines Teams eine Vollmacht (mit Angabe des Zwecks und der zeitlichen Begrenzung) erteilen.

## **Artikel 17: Finanzielle Bestimmungen**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus öffentlichen und privaten Zuwendungen sowie aus allen anderen gesetzlich zulässigen Mitteln.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder ihrer Vertreter ist ausgeschlossen.

Die Jahresrechnung des Vereins wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **Artikel 18: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung wird das Reinvermögen des Vereins einer anderen gemeinnützigen Organisation, die sich mit dem Klimawandel befasst, zugewendet.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 11. Dezember 2023 angenommen und von der Generalversammlung am 2. September 2024 geändert. Sie traten am selben Tag in Kraft.

Der Präsident

Die Direktorin

Claude Baehler

Aude Jarabo

## **Anhang 1: Charta für Aktivmitglieder des Vereins AgroImpact**

Durch den Beitritt zum Verein AgroImpact verpflichte ich mich, die Ziele und Werte des Vereins zu unterstützen, um eine nachhaltige, resiliente und im Einklang mit den aktuellen wissenschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen stehende Landwirtschaft zu fördern. Ich erkenne an, dass die Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlichen Konsenses entscheidend für unsere Handlungen und Entscheidungen ist.

### **1. Gemeinsames Ziel der Klimawende**

Als Aktivmitglied des Vereins AgroImpact verpflichte ich mich dem Prinzip, dass wir ein gemeinsames Ziel verfolgen: die Beschleunigung, Realisierung und Förderung der Klimawende der Schweizer Landwirtschaft auf eine nachhaltige und sozial akzeptable Weise. Ich erkenne an, dass diese Wende die Lebensqualität und Gesundheit sowohl der Produzenten als auch der Konsumenten sicherstellen muss und nur gemeinsam mit den Bemühungen der gesamten Gesellschaft und der verschiedenen Wirtschaftssektoren umgesetzt werden kann.

### **2. Internationale wissenschaftliche Konsense**

Ich verpflichte mich, die internationalen wissenschaftlichen Konsense zu respektieren und nicht in Frage zu stellen, darunter:

**Klima:** Ich erkenne die Bedeutung der Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) an, um unsere Handlungen zu leiten. Ich akzeptiere die Schlussfolgerungen der Berichte IPCC AR6 WG1-2-3 (2021-2022) sowie des Sonderberichts IPCC SR15 (2018) zum Klimawandel und seinen Auswirkungen.

**Biodiversität:** Ich berücksichtige die Ergebnisse des Globalen Bewertungsberichts der IPBES über die Biodiversität und ökosystemischen Dienstleistungen (2019) sowie die Lehren des Millennium Ecosystem Assessment zur Unterstützung des Erhalts und der Wiederherstellung der Biodiversität.

**Resilienz:** Ich akzeptiere die Prinzipien der Resilienz, wie sie von renommierten Forschern wie Folke (2016) und Manyena (2006) formuliert wurden. Ich verstehe, dass Resilienz angesichts der Herausforderungen des Klimawandels, der Unterbrechungen der Lieferketten und des Strebens nach Lebensmittelselbstversorgung für ein nachhaltiges landwirtschaftliches System entscheidend ist.

**Gesundheit und Lebensqualität:** Ich berücksichtige die Empfehlungen der EAT-Lancet-Kommission (2019) und die Arbeiten von Forschern wie Monteiro et al. (2018), um landwirtschaftliche Praktiken zu fördern, die die Gesundheit und Lebensqualität von Produzenten und Konsumenten unterstützen.

**Gesellschaftliches Engagement:** Ich erkenne an, dass der klimatische Wandel in der Landwirtschaft ein breiteres gesellschaftliches Engagement erfordert. Ich unterstütze die

Bemühungen um kollektive Genügsamkeit, die Berücksichtigung agroklimatisch angepasster Ernährung und den gesellschaftlichen Dialog, um eine nachhaltigen und gerechte Klimawende zu gewährleisten.

### 3. Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft

Als Mitglied des Vereins AgroImpact verpflichte ich mich, nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken aktiv zu fördern und zu unterstützen, die die Umwelt, die Biodiversität und die menschliche Gesundheit respektieren. Ich werde mich bemühen, diese Prinzipien umzusetzen und sie in meiner Gemeinschaft zu fördern.

### 4. Umsetzung meiner eigenen Klimawende

Ich verpflichte mich, ein konkretes Beispiel zu setzen, indem ich den klimatischen Wandel in meinen eigenen Aktivitäten umsetze. Ich erkenne an, dass der positive Einfluss unserer kollektiven Handlungen auch von unseren individuellen Massnahmen abhängt. Ich werde mich bemühen, meinen CO<sub>2</sub>-Fussabdruck zu reduzieren, die Nachhaltigkeit zu fördern, Ressourcen effizient zu nutzen und konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die in der Charta festgelegten Prinzipien zu unterstützen.

### 5. Zusammenarbeit und Wissensaustausch

Ich verpflichte mich, mit den anderen Mitgliedern des Vereins sowie mit relevanten Interessengruppen zusammenzuarbeiten, um Wissen, Ideen und innovative Lösungen im Bereich der Klimawende und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft auszutauschen, um den positiven Einfluss unserer Handlungen zu maximieren. Ich bin offen für konstruktiven Dialog und kontinuierliches Lernen. Ich werde aktiv an den Diskussionen, Projekten und Initiativen des Vereins teilnehmen, mein Fachwissen einbringen und zur Erreichung unserer gemeinsamen Ziele und der Mission des Vereins positiv beitragen.

Durch die Unterzeichnung dieser Charta bestätige ich meine Zustimmung zu den Werten und Prinzipien des Vereins AgroImpact. Ich verpflichte mich, die internationalen wissenschaftlichen Konsense zu respektieren und gemeinsam daran zu arbeiten, einen Wandel hin zu einer nachhaltigen, resilienten und sozial verantwortlichen Landwirtschaft im Kontext des Klimawandels zu fördern.

Im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist ausschliesslich der französischen Fassung massgebend.

Firmenname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## **Anhang 2: Mitgliederliste nach Kollegien**

**Datum: 2. September 2024**

### Aktive Mitglieder:

- Landwirtschaftskammer:

Prométerre, AgriJura, AgriGenève, AGRI Fribourg Freiburg, Chambre valaisanne d'agriculture, Chambre d'agriculture du Jura-Bernois

- Produzentenverbände:

Prolait, Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV), Ökostrom Schweiz, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ), Schweizer Bauernverband (SBV)

- Bildung & Beratung:

Proconseil ; Union Fruitière Lémanique, Agridea, Chambre neuchâteloise d'agriculture et viticulture, Swiss No Till, Fondation Rurale Interjurassienne,

- Handel (Genossenschaft oder Lebensmittelindustrie):

Nestlé Schweiz, Schweizer Zucker AG, Groupe minoterie SA, TIMAC Agro Swiss, Zweifel Chips & Snacks AG, Inoverde – fenaco Genossenschaft, Lidl Schweiz DL AG

- NGOs:

WWF Schweiz, Earthworm Foundation, Sol-Conseil

- Gruppe Forschung

HE-SO HEPIA, HES-SO HEG, EPFL, Université de Neuchâtel, HEIG-VD, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL, FIBL, Agroscope.

### Passive Mitglieder:

Agora